

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVIII. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Gifhorn am 31.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/21 GF zum Schutz gegen die Geflügel- pest (Aviäre Influenza)	121
Veröffentlichung Auslegung und Erörterungs- termin WP Jembke Nord	121
Veröffentlichung Auslegung und Erörterungs- termin WP Jembke Süd	124
Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Hillerse	126
Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel	129

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

127. Änderung des Flächennutzungsplanes (Platendorfer Straße Süd) – Teilplan 3	138
Bebauungsplan Nr. 41 „Platendorfer Straße Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Gamsen	139
113. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zum Lehmbusch) – Teilplan 4	140
Bebauungsplan Nr. 10 „Zum Lehmbusch, Ortschaft Neubokel	141
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn	142
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßen- reinigung in der Stadt Gifhorn	143

STADT WITTINGEN	Haushaltssatzung 2021	144
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -	
SAMTGEMEINDE BROME		
	3. Satzungsänderung der Kindertagesstätten- einrichtungssatzung	146
	Satzung über die Benutzung von Angeboten in den Ganztagsschulen der Samtgemeinde Brome und Er- hebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme	146
	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Be- nutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome	147
	9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhe- bung von Gebühren für das Freibad der Samtge- meinde Brome	148
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2021	148
Gemeinde Parsau	Haushaltssatzung 2021	150
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Ände- rung, Teilbereich Hankensbüttel des Flächennutzungs- planes	152
	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Sportgelände an der Schmiedestraße, zugl. Oerreler Straße, 4. Änderung“ im Ortsteil Hankensbüttel	153
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Haushaltssatzung 2021	154
Gemeinde Ribbesbüttel	Erhaltungssatzung „Alter Ortskern Ribbesbüttel“	156
Gemeinde Wasbüttel	Haushaltssatzung 2021	158
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2021	160
Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzung 2021	162
Gemeinde Müden	Haushaltssatzung 2021	164
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Jahresabschluss 2014	166
	Haushaltssatzung 2021	166
Gemeinde Rötgesbüttel	Haushaltssatzung 2021	168
Gemeinde Schwülper	Jahresabschluss 2014	169
	Haushaltssatzung 2021	170

Gemeinde Vordorf	Haushaltssatzung 2021	172
SAMTGEMEINDE WESENDORF	41. Flächennutzungsplanänderung	174
Gemeinde Wahrenholz	Haushaltssatzung 2021	174

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Gifhorn	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes	176
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungs- beschluss vom 03.03.2021“ im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Jahrstedt	189

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2021 GF zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza)

Diese Allgemeinverfügung wurde am 10.03.2021 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau am 11.03.2021 veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

AZ: 9.3/74.01-01.27

Die BayWa r. e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München beabsichtigt, in der Gemarkung Barwedel (Flur 7, Flurstück 21) eine Windenergieanlage vom Typ Nordex N-131 mit einer Nabenhöhe von 134 m, einer maximalen Gesamthöhe von 199,9 m und einer Leistung von 3,9 MW zu errichten und zu betreiben. Die Anlage soll Jahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung können

vom 12.04.2021 – einschl. 12.05.2021

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12

Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Samtgemeinde Boldecker Land

Sitzungssaal des Rathauses Samtgemeinde Boldecker Land

Eichenweg 1, 38554 Weyhausen

Montag, Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05362 9781 0

Gemeinde Jembke

Gemeindebüro Jembke

Schulstraße 8, 38477 Jembke

Montag 15.00 – 19.00 Uhr

Mittwoch, Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05366 7920

Gemeinde Barwedel

Gemeindebüro Barwedel

Am Funkberg 5, 38476 Barwedel

Dienstag 16.30 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05366 5330

Gemeinde Sassenburg

Rathaus Gemeinde Sassenburg

Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg

Montag, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 688 61

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit gelten Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den o. g. Auslegungsstellen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den jeweiligen o. g. Telefonnummern erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Ergänzende Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Immissionsprognosen
- Standsicherheitsgutachten
- Brandschutzkonzept

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Gifhorn, der Samtgemeinde Boldecker Land, der Gemeinden Jembke, Barwedel und Sassenburg sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 12.04.2021 beginnt und mit **Ablauf des 14.06.2021** endet, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@gifhorn.de) unter dem Kennwort „Einwendung WP Jembke Nord“ bei vorgenannten Auslegungsstellen (Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Boldecker Land, Gemeinde Jembke, Gemeinde Barwedel und Gemeinde Sassenburg) geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwendenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im eigenen Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, den 14.07.2021 um 10:00 Uhr

im Best Western Premier Hotel Alte Mühle

Wolfsburger Str. 72, 38554 Weyhausen

erörtert. Bei Bedarf wird die Erörterung an einem folgenden Werktag fortgesetzt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1-4 Plansicherstellungsgesetz.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 18.03.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

AZ: 9.3/74.01-01.28

Die BayWa r. e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München beabsichtigt, in der Gemarkung Jembke (Flur 6, Flurstück 25 und Flur 8, Flurstück 35) zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von jeweils 164 m, einer maximalen Gesamthöhe von je 238,9 m und einer Leistung von je 5,7 MW zu errichten und zu betreiben. Die Anlage soll Jahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung können

vom 12.04.2021 – einschl. 12.05.2021

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12
Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Samtgemeinde Boldecker Land

Sitzungssaal des Rathauses Samtgemeinde Boldecker Land
Eichenweg 1, 38554 Weyhausen

Montag, Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05362 9781 0

Gemeinde Jembke

Gemeindebüro Jembke
Schulstraße 8, 38477 Jembke

Montag	15.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05366 7920

Gemeinde Barwedel

Gemeindebüro Barwedel
Am Funkberg 5, 38476 Barwedel

Dienstag	16.30 – 18.00 Uhr
----------	-------------------

Voranmeldung telefonisch: 05366 5330

Gemeinde Sassenburg

Rathaus Gemeinde Sassenburg
Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg

Montag, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 688 61

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit gelten Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den o. g. Auslegungsstellen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den jeweiligen o. g. Telefonnummern erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Ergänzende Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Immissionsprognosen
- Standsicherheitsgutachten
- Brandschutzkonzept

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Gifhorn, der Samtgemeinde Boldecker Land, der Gemeinden Jembke, Barwedel und Sassenburg sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 12.04.2021 beginnt und mit **Ablauf des 14.06.2021** endet, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@gifhorn.de) unter dem Kennwort „Einwendung WP Jembke Süd“ bei vorgenannten Auslegungsstellen (Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Boldecker Land, Gemeinde Jembke, Gemeinde Barwedel und Gemeinde Sassenburg) geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwendenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im eigenen Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Donnerstag, den 15.07.2021, um 10:00 Uhr

im Best Western Premier Hotel Alte Mühle

Wolfsburger Str. 72, 38554 Weyhausen

erörtert. Bei Bedarf wird die Erörterung an einem folgenden Werktag fortgesetzt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1-4 Plansicherstellungsgesetz.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 18.03.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Hillerse

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Versammlung des Beregnungsverbandes Hillerse am 07.02.2019 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Änderung der Satzung vom 12.04.1995 bekannt gemacht:

Folgende Beregnungsordnung wird als Bestandteil der Satzung angefügt:

„Beregnungsordnung

des Beregnungsverbandes Hillerse

Vorbemerkung

Die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Beregnungsverbandes Hillerse ergeben sich aus dem Wasserverbandsgesetz (WVG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG), der Satzung des Verbandes und dem Landkreis Gifhorn unter dem AZ 6630-01-1452 am 31.07.2009 erteilten Erlaubnisbescheid zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung.

Zum Erlaubnisbescheid wurde dem Beregnungsverband Hillerse für einen Zehnjahreszeitraum eine Verbandsquote von 5.598.143m³ zugeteilt, wobei maximal 708.500m³/ Jahr verregnet werden dürfen.

§ 1

Wasserentnahmemengen und -messung

- I. Der Vorstand entscheidet über die Nutzung der Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung im Verbandsgebiet durch Verteilung von Befugnissen.
- II. Jedes Verbandsmitglied erhält die Befugnis, auf beitragspflichtigen, selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen die vom Vorstand des Verbandes zugewiesene Wassermenge zu verregnen.
- III. Der Vorstand erteilt jedem Mitglied jeweils für einen Zehnjahreszeitraum mit jährlicher Höchstmengenbegrenzung die Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Verbandes in Anlehnung des von ihm im Referenzzeitraum gemeldeten Verbrauchs.

Referenzzeitraum ist der Zeitraum der Jahre 1994 bis 2000. Voraussetzung für die Nutzung der Befugnis ist, dass mindestens die gleiche landwirtschaftliche Nutzfläche (in ha) wie im Referenzzeitraum bewirtschaftet und beregnet wird.

- IV. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Größenumfanges der selbst bewirtschafteten oder verpachteten und beregneten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit der Abgabe der Jahreswassermeldung dem Vorstand mitzuteilen. Die Jahresmeldung ist bis zum 15.01. des folgenden Jahres beim Vorstand einzureichen.
- V. Kommt ein Mitglied der Verpflichtung zur Jahresmeldung der Wasserverbräuche und Größe (in ha) der selbst bewirtschafteten oder verpachteten und beregneten Flächen nach Mahnung und gesetztem Ordnungsgeld nicht nach, wird die zugeteilte Befugnis zur Nutzung der wasserrechtlichen Ergebnisse des Verbandes für das kommende Jahr eingezogen.
- VI. Über verbleibende Wassermengen, die nach den Punkten I bis IV nicht zur Nutzung der Erlaubnis des Verbandes zugeteilt werden, entscheidet der Vorstand wie folgt:
 - 1. 33 Prozent werden den Verbandsmitgliedern anteilmäßig nach den in § 1 Abs. III erteilten Befugnissen zugerechnet.
 - 2. 33 Prozent werden erstmals oder neu zu beregneten Flächen im Verbandsgebiet zugeteilt, wobei pro ha nicht mehr als 540 m³ pro Jahr zugewiesen werden dürfen.
 - 3. 33 Prozent der Gesamtwassermenge des Referenzzeitraumes verbleiben als Verbandsreserve für außergewöhnliche Ereignisse, wie zum Beispiel besonders trockene Jahre. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 2

Beregnungsflächen und Übertragung der Befugnisse

- I. Änderung in der Bewirtschaftung von dem Verband angehörenden Beregnungsflächen (z.B. Verpachtung, Zupachtung) sind vom Beregner dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- II. Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Erlaubnis und die Beregnungsordnung einhalten.
- Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- III. Bei Rückgabe von Pachtflächen hat der Pächter die der Fläche entsprechende Befugnis dem Verband zurückzugeben. Diese errechnet sich nach dem Quotienten der Fläche und der Beregnungsmenge im Referenzzeitraum, jedoch höchstens der im § 1 Abs. VI Ziffer 2 genannten Menge.
- IV. Werden bisher berechnete Flächen von einem Verbandsmitglied neu gepachtet, ist diesem die nach § 2 Ziffer 3 errechnete Befugnis zur Nutzung der Wassererlaubnis des Verbandes zuzuteilen, soweit zwischen den bisherigen Bewirtschaftern und Beregnern und dem jeweiligen Nachfolger keine Einigung über den Verbleib der bisherigen Befugnis erzielt.
- V. Bei neu zu beregnenden Flächen ist gemäß § 1 Abs. VI Nr. 2 zu verfahren.
- VI. Die Verbandsmitglieder und deren Pächter sind verpflichtet, dem Vorstand des Beregnungsverbandes auf Verlangen die Auszüge aus dem Hofkataster für die im Beregnungsverband liegenden Flächen ihres Betriebes vorzulegen.

§ 3 Ordnungsgelder

- I. Es werden Ordnungsgelder in folgender Höhe festgesetzt:
- | | |
|---|----------|
| 1. Unsachgemäßer Aufbau und Betrieb des Beregnungsgerätes: | 50,00 € |
| 2. Unsachgemäße Unterhaltung von einzelnen Hydranten: | 50,00 € |
| 3. Vorsätzlich oder grob fahrlässige Wasserentnahme ohne oder mit defektem Zähler und unsachgemäßer Einbau der Wasserzähler | 200,00 € |
| 4. Verspätete Abgabe der Wassermengen- und / oder Flächenmeldung | 30,00 € |
| 5. Keine rechtzeitige Meldung nach erneuter Fristsetzung | 100,00 € |
| 6. Nach nicht gezahlter Rechnung Mahngebühr | 30,00 € |

Das Ordnungsgeld fällt an den Verband. Das Zahlen des Ordnungsgeldes entbindet nicht von der Pflicht, Versäumnisse nachzuholen. Der Vorstand kann den Verstoß der Aufsichtsbehörde mitteilen. Wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes der Verband belastet wird, sei es, dass dem Verband durch die Aufsichtsbehörde ein Ordnungsgeld auferlegt oder das Wasserrecht gekürzt wird, so werden diese Zwangsmaßnahmen auf das verursachende Mitglied umgelegt.

Ferner wird auf die vom Landkreis Gifhorn wasserbehördliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung vom 01.09.2016 hingewiesen:

Auflagen:

1. Wassermengenmessung

- 1.1 Die entnommenen Wassermengen sind mit eichfähigen Wasserzählern aufzuzeichnen.
- 1.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- 1.3 Die Betriebsbücher sind der unteren Wasserbehörde bis zum 15. Februar des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

2. Ordnungsgemäße Berechnung

- 2.1. Jede Veränderung der Anlage und Vergrößerung der Entnahmemenge bedarf einer erneuten Erlaubnis.
- 2.2. Der Nutzer bzw. Eigentümer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Stromleitungen, Straßen, Wege und nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen überregnet werden.
- 2.3. Das geförderte Wasser darf nicht als Trinkwasser verwendet werden. Jede Verunreinigung des Grundwassers durch Schmutz, Öl oder sonstige Stoffe ist auszuschließen. Soll der Brunnen außer Betrieb genommen werden, so ist die untere Wasserbehörde zu unterrichten.
- 2.4. Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördlichen Überprüfungen derselben zu gestatten. Das Betriebsbuch ist bei Kontrollen vorzuzeigen.

§ 4

Verabschieden / Inkrafttreten

- I. Diese Berechnungsordnung ist von der Verbandsversammlung am 07.02.2019 in Hillerse beschlossen worden.
- II. Sie tritt mit Wirkung zum 07.02.2019 in Kraft.

Alf Blickwede
Verbandsvorsteher

Dirk Asche-Baumgarten
Stellvertretender Vorsitzender

Götz Büttner
2. Stellvertretender Vorsitzender

Die Änderung der Satzung trat am 07.02.2019 in Kraft

Gifhorn, den 03.03.2021

Im Auftrage

Nietner

Satzungsneufassung des Berechnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Berechnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel am 04.02.2021 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

SATZUNG des Berechnungsverbandes "Westerbeck-Dannenbüttel"

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Berechnungsverband Westerbeck-Dannenbüttel". Er hat seinen Sitz im Meilereiweg 101, Uelzen.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405) und steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
 1. landwirtschaftliche Flächen zu Beregnen,
 2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen sowie erteilte Wasserrechte zu vertreten und zu sichern.
 3. Die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen inklusive gemeinschaftlicher Anlagen zur Förderung von Wasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Feldberegnung.
- (2) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist vorher ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist auch möglich, wenn sich nicht alle Verbandsmitglieder beteiligen. Die Kosten und Risiken von Gemeinschaftsanlagen können die beteiligten Mitglieder nach Beschluss der Verbandsversammlung in geeigneter Form übernehmen.
- (3) Der Verband kann sich eine Betriebsordnung geben, diese wird Bestandteil der Satzung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband besteht aus den Abteilungen Westerbeck-Dannenbüttel (A) und Osloß (B).
- (3) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband die Voraussetzungen für die Mitglieder zu schaffen, ihre nötigen Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 01.12.1960 des Regierungsbauamtmann Fischer, Ingenieur Pietsch, Celle, sowie Ing.-Büro König, Braunschweig. Die Pläne bestehen jeweils aus Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Lageplan und Mitgliederverzeichnis.
- (3) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

- (3) Der Verband haftet seinen dinglichen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 entstehen. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (4) Beabsichtigt ein dingliches Mitglied auf einem eigenen, zum Verband gehörenden Grundstück Erdarbeiten mit einem Bodenaushub tiefer als 60 cm im Bereich von 10 m um die Beregnungsanlagen durchzuführen, so sind diese dem Verbandsvorsteher 2 Monate zuvor anzuzeigen. Die Arbeiten sind so sorgfältig auszuführen, dass das Verbandsunternehmen keinen Schaden nimmt. Das Mitglied ist verpflichtet, etwaige Schäden aus solchen Maßnahmen sofort zu melden. Das weitere Vorgehen regelt der Verbandsvorsteher.
- (5) Sollte das Verbandsunternehmen durch Maßnahmen nach Abs. 4 dauerhaft erheblich in seiner Funktion beeinträchtigt sein, so hat das dingliche Mitglied auf Aufforderung die Mängel abzustellen und ggf. die durchgeführten Maßnahmen zurückzubauen.

§ 6 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters.
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Kassenprüfer.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dessen Vertreter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei aus jedem Ort des Verbandsgebietes ein Vorstandsmitglied kommen soll.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder gemäß § 8.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 1992 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 8 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 11

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 12

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
Er beschließt insbesondere über
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - nichtplanmäßige Ausgaben
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Aufstellung der Jahresrechnung
 - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren und
 - Verträge mit einem Wert von weniger als 10.000,-- €.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen, sind zusammen mit den Verbandsvorsteher nur die Vorstandsmitglieder aus der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt.

- (4) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es die Vorstandsmitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher nimmt immer an den Sitzungen teil.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 14 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung einmal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Flächeninhalt laut Mitgliederverzeichnis. Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (5) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (6) Betrifft die Tagesordnung nur die Mitglieder einer Abteilung genügt es nur diese Mitglieder einzuladen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (7) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer (§ 26) vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Ausweis dient ihnen eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 Aufwandsentschädigung

Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Für die Abteilungen sind jeweils wirtschaftlich getrennte Haushaltspläne aufzustellen.
- (7) Eine Durchschrift der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 18 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 19 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.

§ 20 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Die Höhe des Beitrages setzt die Verbandsversammlung fest.
- (5) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen (§ 3 Abs. 2) getrennt zu ermitteln.

§ 22 Beitragsverhältnis

Die Beitragslasten verteilen sich in den Abteilungen wie folgt:

1. die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
2. die Betriebskosten - einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 23 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 24 Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 22 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 25 Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Schau wird vom Vorstand durchgeführt. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 26 Geschäftsführung, Kassenführung

Die Geschäftsführung und Kassenführung wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen übernommen, der alle erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen.

§ 27 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 28 Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Wassermengen stehen den Verbandsmitgliedern gesamtheitlich zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (4) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 29 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 30 Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen mittels geschlossenem Brief.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 32 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn in 38518 Gifhorn.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) a) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder die Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
b) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
c) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 33

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 5. zur Änderung der Satzung und
 6. zur Aufnahme eines Kassenkredites, der über 5.000,-- € hinausgeht.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 34

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne der §§ 11 Abs. 3 und 26 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 35

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

**§ 36
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 13.05.1992, zuletzt geändert am 01.03.2011, 12.02.2015 und 16.03.2020 außer Kraft.

Westerbeck, 04.02.2021

Berechnungsverband Westerbeck-Dannenbüttel

Der Verbandsvorsteher

Karsten Lüdde

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gifhorn, den 04.03.2021

Im Auftrage

Nietner

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

**Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes
(§ 6 BauGB)**

Die am 05.10.2020 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene **127. Änderung des Flächennutzungsplanes (Platendorfer Straße Süd) – Teilplan 3** ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 15.02.2021, Az.8/6121-02/00/127 u. OPL 2021-00377, genehmigt worden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.¹

**Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)**

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

¹ abgedruckt auf Seite 192 dieses Amtsblattes

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Jedermann kann die vorstehende Änderung, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend dazu wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die wirksame Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene abgerufen und eingesehen werden.

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Gifhorn, 15.03.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 05.10.2020 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 41 „Platendorfer Straße Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Gamsen** wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.²

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

² abgedruckt auf Seite 192 dieses Amtsblattes

**Inkrafttreten der Satzung
(§ 10 BauGB)**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene abgerufen und eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.03.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes
(§ 6 BauGB)**

Die am 05.10.2020 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene **113. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zum Lehmusch) – Teilplan 4** ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 04.03.2021, Az. 8/6121-02/00/113 OPL 2021-00378, genehmigt worden.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus nachfolgendem Übersichtsplan.³

**Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)**

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

**Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung
(§ 6 BauGB)**

Jedermann kann die vorstehende Änderung, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend dazu wird gemäß § 6 a Abs. 2 BauGB die wirksame Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene abgerufen und eingesehen werden.

³ abgedruckt auf Seite 193 dieses Amtsblattes

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Gifhorn, 15.03.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 05.10.2020 beschlossene **Bebauungsplan Nr. 10 „Zum Lehmbusch“, Ortschaft Neubokel**“ wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.⁴

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend dazu wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Diese können unter der Internetadresse der Stadt Gifhorn www.stadt-gifhorn.de/bauleitplaene abgerufen und eingesehen werden.

⁴ abgedruckt auf Seite 193 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 15.03.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und
Plätze in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn vom 09.12.2019, zuletzt geändert am 07.12.2020 durch die 2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gifhorn (Straßenreinigungssatzung), wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis wird aufgenommen:

Sonnenweg, Einmündung Braunschweiger Straße bis Calberlaher Damm

Reinigungsklassen: Reinigung 1 x wöchentlich
Winterdienst: Hauptstraßen
Straßen der Priorität 1 und 2

Sonnenweg, Hausnummer 39, 41, 43, 45, 53, 55, 57, 65, 67, 69, 71, 73

Reinigungsklassen: Reinigung 1 x wöchentlich
Winterdienst: Nebenstraßen
Straßen der Priorität 3

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 22.03.2021

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**3. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der
Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn**

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 22.03.2021 für das Gebiet der Stadt Gifhorn folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn vom 09.12.2019, zuletzt geändert am 07.12.2020 durch die 2. Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn (Straßenreinigungsverordnung), wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis wird aufgenommen:

Sonnenweg, Einmündung Braunschweiger Straße bis Calberlaher Damm

Reinigungsklassen: Reinigung 1 x wöchentlich
Winterdienst: Hauptstraßen
Straßen der Priorität 1 und 2

Sonnenweg, Hausnummer 39, 41, 43, 45, 53, 55, 57, 65, 67, 69, 71, 73

Reinigungsklassen: Reinigung 1 x wöchentlich
Winterdienst: Nebenstraßen
Straßen der Priorität 3

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 22.03.2021

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.098.320 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.471.362 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.047.550 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.850.166 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.798.510 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.311.234 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.512.724 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	469.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	40.358.784 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	42.630.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.512.724 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.607.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer	360 v.H.
------------------	----------

§ 6

(1) Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 950.000 € (ca. 5% der geplanten ordentlichen Aufwendungen) übersteigt.

(2) Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 200.000 € (ca. 1% der geplanten ordentlichen Aufwendungen) übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie 5.000 Euro nicht überschreiten.

§ 7

Sperrvermerke:

Investitionsnummer 2113: Radenbeck: Verkehrsberuhigungsmaßnahme wird vorbehaltlich von Zuweisungen und Zuschüssen mit einem Sperrvermerk versehen.

Investitionsnummer 1912: Wittingen: Investitionen BGA Hafen wird vorbehaltlich von Zuweisungen und Zuschüssen mit einem Sperrvermerk versehen.

Wittingen, 26.02.2021

Ritter
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.03.2021 unter dem Az. 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2021 bis einschließlich 16.04.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 25.03.2021

Ritter
Bürgermeister

3. Satzungsänderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (vom 17.12.2010, GVBl. S. 576), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome am 18.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten bestimmt die Samtgemeinde Brome. Sie werden in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
- (2) Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Brome können während der Sommerferien drei Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie dem Tag nach Himmelfahrt geschlossen werden. Für die zuvor genannten Schließungszeiträume kann die Samtgemeinde Brome bei Bedarf in einer oder mehreren Kindertagesstätten eine ServiceGruppe anbieten.

Artikel 2 § 13 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.August 2021 in Kraft.

Brome, 18.03.21

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung über die Benutzung von Angeboten in den Ganztagschulen der Samtgemeinde Brome und Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat der Rat der Samtgemeinde Brome am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 12 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Anmeldung und der Aufnahme des Kindes in die Angebote.
- (2) Des Weiteren entsteht die Zahlungspflicht erst, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird und das Angebot tatsächlich stattfindet.

- (3) Ein Fernbleiben des Kindes oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung nach der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome befreien nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Bei einer vorübergehenden Schließung, außerhalb der regulären Schließzeiten, von maximal 20 Betreuungstagen besteht die Zahlungspflicht fort.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2021 in Kraft.

Brome, 08.03.2021

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

**6. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades
der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Der §14 erhält folgende Fassung:**

**§ 14
Auslegung und Ausnahmeregelung**

- (1) Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen die Samtgemeindebürgermeisterin.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin wird ermächtigt, aufgrund der Corona Pandemie in der Saison 2021 von der Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Brome, 18.03.2021

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

**9. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der
Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
§ 6 erhält folgende Fassung:**

Die Samtgemeindebürgermeisterin wird ermächtigt, aufgrund von Sondersituationen (z.B. Corona Pandemie) für die Saison 2021 von der Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

Artikel 2

§ 7

Die 9. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Brome, 18.03.2021

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in der Sitzung am 22.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	763.600,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	827.000,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	400,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	716.300,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	728.600,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	51.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 5.600,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 716.300,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 785.200,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 119.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Bergfeld, den 22.01.2021

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2021 bis einschl. 16.04.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, 24.03.2021

Düsterhöft
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Parsau in der Sitzung am 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.635.500,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.813.000,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	2.000,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.584.000,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.635.500,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.799.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.617.900,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	36.300,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

6.383.000,00 EUR
3.289.700,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 264.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Parsau, den 02.03.2021

Gemeinde Parsau

Keil
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2021 bis einschl. 14.04.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, den 24.03.2021

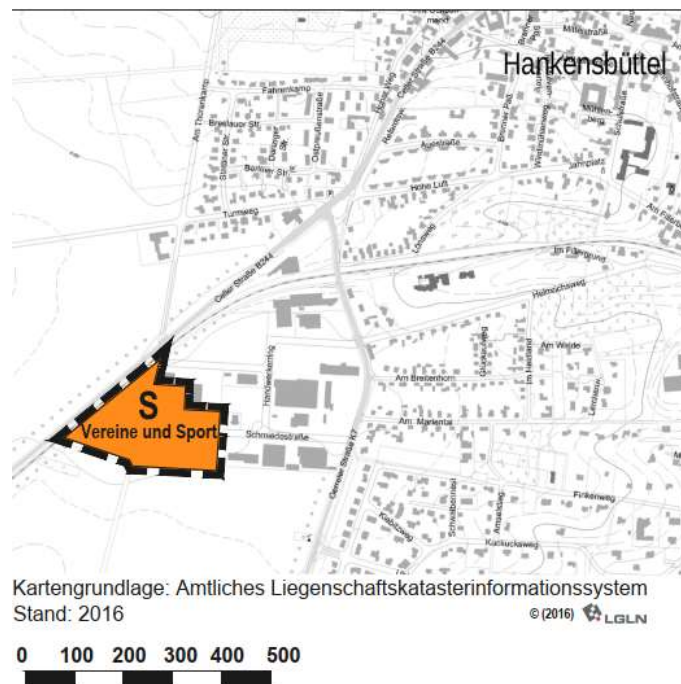
Keil
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Änderung, Teilbereich Hankensbüttel des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel für die in der Anlage dargestellten Gebiete

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 05.03.2021, Az.: 8/6121-02/50/41, die 41. Änderung, Teilbereich Hankensbüttel des Flächennutzungsplans genehmigt.

Die Lage des Plangebiet ist dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen (unterbrochene Linie, Verkleinerung der ALK).



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 41. Änderung, Teilbereich Hankensbüttel des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hankensbüttel wirksam.

Die 41. Änderung, Teilbereich Hankensbüttel des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 41. Änderung, Teilbereich Hankensbüttel des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen.

Eine Einsichtnahme im Rathaus kann aufgrund der Corona-Krise und der daraus resultierenden Schließung des Rathauses nur unter vorheriger Terminabsprache (05832-8335 oder info@sg-hankensbuettel.de) erfolgen!

Eine Einsichtnahme im Rathaus kann aufgrund der Corona-Krise und der daraus resultierenden Schließung des Rathauses nur unter vorheriger Terminabsprache (05832-8335 oder info@sg-hankensbuettel.de) erfolgen!

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hankensbüttel, 01.03.2021

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 4.513.300 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.461.500 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.427.900 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.223.500 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 449.000 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.418.000 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.876.900 Euro
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 6.641.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 50.000 € festgesetzt.

Calberlah, den 04.02.2021

Goltermann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04. bis einschl. 16.04.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Calberlah, den 25.03.2021

Goltermann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Erhaltungssatzung der Gemeinde Ribbesbüttel gem. § 172 Baugesetzbuch (BauGB) „Alter Ortskern Ribbesbüttel“

Der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.03.2021 die folgende Erhaltungssatzung „Alter Ortskern Ribbesbüttel“ gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in einem Übersichtsplan zeichnerisch abgegrenzt.⁵ Der Plan ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe

Die städtebauliche und geschichtliche Erhaltungswürdigkeit der Siedlungsteile im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung besteht darin, dass der historisch und landwirtschaftlich geprägte alte Ortskern durch ein weitgehend unzerstörtes Raumgefüge noch erkennbar und die dörfliche Maßstäblichkeit noch ablesbar ist. Die städtebauliche Eigenart des Gebietes soll erhalten bleiben.

§ 3

Genehmigungspflicht

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung unbeschadet bestehender Bebauungspläne sowie unbeschadet der Genehmigungspflicht nach der Niedersächsischen Bauordnung einer besonderen Genehmigung nach § 173 BauGB.

⁵ abgedruckt auf Seite 194 dieses Amtsblattes

Innere Umbauten und innere Veränderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild nicht berühren, sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen.

- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, die Änderung oder die Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Ortsgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde Ribbesbüttel erteilt. Ist eine baurechtliche Zustimmung (§ 59 NBauO - Genehmigungsvorbehalt) erforderlich, wird die Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen erteilt.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung zurückbaut oder ändert, handelt ordnungswidrig gemäß

§ 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend (30.000) Euro belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung im Sinne des § 172 Abs. 1 tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Ribbesbüttel, den 17.03.2021

(L. S.)

Buske
Bürgermeister

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung und die zugehörige Begründung von diesem Tage an auf Dauer in der Gemeindeverwaltung Ribbesbüttel, Birkenweg 2, 38551 Ribbesbüttel, während der Sprechstunden dienstags von 10 bis 12 Uhr und donnerstags von 17 bis 18 Uhr, und in der Samtgemeinde Isenbüttel, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement – Abteilung Planen und Bauen – , Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Zimmer 4, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Einsichtnahme im Gemeindebüro bzw. im Rathaus kann aufgrund der derzeitigen Corona-Krise und der daraus resultierenden Schließungen der Verwaltungen zurzeit nur mit vorheriger Terminabsprache stattfinden. Termine für das Gemeindebüro können unter der Tel. Nr. 05374 3794 oder gemeindeamt@ribbesbuettel.de oder für die Samtgemeinde Isenbüttel, unter der Tel. Nr. 05374 88-33 oder bauen@isenbuettel.de vereinbart werden.

Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Isenbüttel unter <www.isenbuettel.de/bauen/bebauungsplaene/ribbesbuettel> eingesehen werden.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ribbesbüttel geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Erhaltungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribbesbüttel, den 17.03.2021

(L. S.)

Buske

Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wasbüttel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 03.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.692.700 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.865.900 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen
Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit | 1.643.800 Euro |

2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.771.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.653.800 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.785.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 450 v.H.

§ 6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 25.000 festgesetzt.

Wasbüttel, den 03.02.2021

Jonas
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2021 bis einschl. 16.04.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Wasbüttel, den 25.03.2021

Jonas
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.496.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.164.700 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	490.700 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.372.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.858.300 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.599.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	311.600 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	65.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.972.100 Euro
---	---------------------------------------	----------------

-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.235.600 Euro
---	---------------------------------------	----------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 490 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 125.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 400.000 € übersteigt.

Hillerse, 14.12.2020

Heuer
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite von 750.000 € ist durch den Landkreis Gifhorn am 26.02.2021 - AZ.: 111-09-2/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04. bis einschl. 16.04.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, den 25.03.2021

Heuer
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

2.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der ordentlichen Erträge auf	5.236.800 Euro
2.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.731.900 Euro
2.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.212.600 Euro
2.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.899.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.424.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.746.700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.183.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.646.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.619.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 864.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

3. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 490 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

4. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 75.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 250.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 800.000 € übersteigt.

Leiferde, 10.12.2020

Kluge
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04. bis einschl. 16.04.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Leiferde, den 25.03.2021

Kluge
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

3.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
3.1	der ordentlichen Erträge auf	5.319.700 Euro
3.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.606.800 Euro
3.3	der außerordentlichen Erträge auf	789.600 Euro
3.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.043.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.994.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.963.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.353.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	636.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	677.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.643.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.024.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.510.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 840.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

5. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |
| 6. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 75.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 275.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 200.000 € übersteigt.

Müden, 10.12.2020

Montzka
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 09.03.2021 unter AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2021 bis einschl. 14.04.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), den 25.03.2021

Montzka
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Adenbüttel

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 11.09.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.04.2021 bis 09.04.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adenbüttel, 24.04.2021

Pölig
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 05. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.873.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.950.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	423.800 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.734.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.725.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.428.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.088.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.162.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.822.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 389.900 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 578.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Adenbüttel, 05. Februar 2021

Pölig
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2021 bis einschl. 14.04.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, den 25.03.2021

Pölig
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 22. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.437.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.521.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	306.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.274.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.267.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	564.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	954.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	390.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.228.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.248.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 390.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 758.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v. H. |

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Rötgesbüttel, 22. März 2021

Schölkmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.03.2021 unter AZ.: 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2021 bis einschl. 14.04.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 25.03.2021

Schölkmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Schwülper

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.04.2021 bis 09.04.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwülper, 25.03.2021

Lestin
Bürgermeister

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 23. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.880.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.718.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.710.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	123.100 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.282.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.354.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.964.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.092.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	81.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.247.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.527.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.094.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Gr. Schwülper, 23. Februar 2021

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2021 bis einschl. 14.04.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 25.03.2021

Lestin
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Vordorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vordorf in der Sitzung am 03. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.205.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.413.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	490.700 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	124.700 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.027.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.021.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.436.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.510.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.464.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.535.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 660.000 € festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.009.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |

2. Gewerbesteuer

370 v. H.

Vordorf, 03. Februar 2021

(L. S.)

Kleemann
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04. bis einschl. 14.04.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Vordorf, den 25.03.2021

Kleemann
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Wesendorf

Die am 17.09.2020 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 41. Flächennutzungsplanänderung ist am 12.11.2020 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 11.02.2020, Az.: 8/6121-02/90/41 u. OPL 2021-00198, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁶

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde, Alte Heerstraße 20, Zi-Nr. 1.04, 29392 Wesendorf, zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 41. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Wesendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 41. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wesendorf, 17. März 2021

(L. S.)

Weber
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wahrenholz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wahrenholz im Umlaufbeschluss gem. § 182 NKomVG folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.689.800 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.762.700 €

⁶ abgedruckt auf Seite 195 dieses Amtsblattes

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.484.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.439.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.351.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.459.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 210.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wahrenholz den, 16.02.2021

Pieper
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04. bis einschl. 14.04.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wahrenholz, den 25.03.2021

Pieper
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Gifhorn

S a t z u n g des Wasser- und Bodenverbandes

(in der durch Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung vom **27.01.2021** geänderten und ab **01.03.2021** geltenden Fassung)

(Bei allen Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung gebraucht werden, wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Unternehmen, Plan, Anlagen
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit des Vorstandes
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlüsse des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstandes
- § 18 Geschäftsführer
- § 19 Personal
- § 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 21 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten

- § 22 Wirtschaftsführung
- § 23 Wirtschaftsplan
- § 24 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 25 Rechnungslegung
- § 26 Prüfung der Jahresrechnung
- § 27 Entlastung des Vorstandes
- § 28 Beiträge
- § 29 Beitragsverhältnis
- § 30 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 31 Vorausleistungen
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Aufsicht
- § 34 Zustimmung zu Geschäften
- § 35 Verschwiegenheit
- § 36 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

„Wasserverband Gifhorn“

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Gifhorn.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Wasserverband Gifhorn

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes - nachfolgend Mitglied genannt - sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die im Mitgliederverzeichnis aufgenommen und dort mit der beteiligten Fläche näher beschrieben sind.
- (2) Andere als kommunale Gebietskörperschaften werden als Mitglied des Verbandes nicht aufgenommen.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband geführt und auf dem Laufenden gehalten (WVG § 4).

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bis zu den Letztabnehmern bereitzustellen.
- (2) Der Verband hat die Abwasserbeseitigungspflicht von seinen Mitgliedern - mit Ausnahme der Stadt Gifhorn - übernommen. Deshalb führt er die Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe durch. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln

von Abwasser sowie die Behandlung und Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

- (3) Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (4) Darüber hinaus kann der Verband auch vertraglich die Durchführung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von seinen Mitgliedern übernehmen, soweit die Mitglieder hierfür zuständig sind. Dies gilt auch für Mitgliedsgemeinden von Verbandsmitgliedern.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Verband allgemeingültige Satzungen mit Außenwirkung für sein Verbandsgebiet oder Teile davon erlassen, soweit seine Mitglieder ihm die Satzungshoheit hierfür übertragen haben.

§ 4

Unternehmen, Plan, Anlagen

(1) Der Verband setzt seine Aufgaben durch das Unternehmen ins Werk. Dazu hat er die notwendigen Baumaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen, die nötigen Grundstücke oder Rechte hieran zu erwerben bzw. zu übernehmen. Er hat außerdem Leitungen, Pumpwerke, Bauwerke und sonstige für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen Anlagen vorzuhalten, zu erwerben, zu betreiben, zu ändern, zu beseitigen, zu erneuern und die dafür erforderlichen vertraglichen Regelungen zu treffen. Der Verband ist berechtigt, Anlagenteile zu veräußern, soweit dies der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben nicht zu widerläuft. Die Verkaufserlöse sind den betroffenen Geschäftsbereichen gutzuschreiben.

Löst sich der Verband auf, sind die Mitglieder berechtigt, die ihre Abwasserentsorgung betreffenden Anlagen zu erwerben. Der vom Mitglied zu entrichtende Kaufpreis wird nach den gleichen Grundsätzen ermittelt, wie bei der Übernahme der Anlage durch den Verband im Jahre 1995, d.h. es muss der Restbuchwert zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um den Restbuchwert der erhaltenen Fördermittel und sonstiger Investitionszuschüsse sowie der empfangenen Beiträge und Kostenerstattungen zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für Anlagen, die nach 1995 vom Verband angeschafft, hergestellt oder erneuert wurden. Können sich die Parteien über die Höhe des Kaufpreises nicht einigen, wird ein Gutachter eingeschaltet.

- (2) Der Umfang, der Stand und die Darstellung des Unternehmens ergibt sich aus den Plänen und seinen Ergänzungen.
- (3) Die Kosten einer Mitbenutzung von Anlagen und Einrichtungen des Verbandes sind aufgrund eines Vertrages zu erstatten.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke der Mitglieder, die öffentlichen Zwecken dienen, unentgeltlich zu benutzen. Dabei hat er alle verursachten Schäden zu beheben und hinsichtlich Festigkeit und Oberfläche einen gleichwertigen Zustand wiederherzustellen, soweit das betroffene Mitglied den Verband nicht ausdrücklich von dieser Pflicht befreit. Die Inanspruchnahme von Grundstücken richtet sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV). Für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Abwasserentsorgung sind Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 6 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen (Wasserwerke, Kläranlagen und Pumpwerke) des Verbandes sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und genutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes je einen Schaubeauftragten sowie dessen Vertreter. Für die Amtszeit der Schaubeauftragten gelten die Vorschriften des § 13 der Verbandssatzung entsprechend.
- (3) Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich oder per Email ein.
- (5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel (WVG §§ 44, 45).

§ 7 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand (WVG § 46).

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied benennt 3 Delegierte und legt die Reihenfolge des Stimmrechts, das nur einheitlich ausgeübt werden kann, fest.
- (3) Jedes Mitglied hat je angefangene 4.000 Kunden eine Stimme. Maßgebliche Zahl der Kunden ist die Summe der Trinkwasser-verbrauchs- und Abwasserübergabestellen im Gebiet des Mitgliedes. Stichtag ist der vorangegangene 1. September.
- (4) Der Vorstand ist zur Verbandsversammlung zu laden. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller möglichen Stimmen.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über
 - die Aufstellung bzw. Änderung der Satzung,
 - die Aufgaben, das Unternehmen, den Plan,
 - die Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
3. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,

5. Beschlussfassung über die Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV),
6. Beschlussfassung über die Anwendung der *Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)*,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Wahl der Schaubeauftragten,
11. Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich oder per Email mit zweiwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Abkürzung und auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 16 Tage vor der Sitzung abgesandt worden ist. Zu dringlichen Sitzungen ist die Ladungsfrist gewahrt, wenn die Ladung 3 Tage vor der Sitzung abgesandt oder den Mitgliedern zwei Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden ist.
- (3) Die Sitzungen können als Präsenzsitzung oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der möglichen Stimmen durch die anwesenden Delegierten vertreten und die Ladung rechtzeitig erfolgt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird zur Behandlung des selben Gegenstandes erneut geladen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (5) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung.
- (6) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Verbandes und der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (8) § 23 Abs. 4 und Abs. 5 können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Mitglieder geändert werden.
- (9) § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und Abs. 2 können nur einstimmig geändert werden.
- (10) Es wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Antrag mit Mehrheit beschließt.

(11)

- a) Gewählt wird offen. Mehrere Einzelwahlen für gleichrangige Funktionen werden in Form einer Blockwahl in einem Wahlgang zusammengefasst.
Erhebt sich dagegen Widerspruch, wird jedes zu wählende Mitglied oder jeder zu wählende Vertreter in einem eigenen Wahlgang gewählt.
- b) Auf Verlangen eines Delegierten ist geheim zu wählen. Dazu sind jedem Stimmführer eines Mitgliedees Stimmzettel entsprechend der Anzahl der Stimmen des Mitgliedees zuzuteilen. Die Stimmzettel werden vor Stimmabgabe einem in der Versammlung anwesenden Bediensteten der Aufsichtsbehörde vorgelegt, um die Einheitlichkeit der abgegebenen Stimmen je Mitglied sicherzustellen. Ist die Aufsichtsbehörde in der Versammlung nicht vertreten, kann diese Prüfung durch einen leitenden Mitarbeiter des Verbandes wahrgenommen werden, der vom Vorstandsvorsteher vor der geheimen Wahl zur Verschwiegenheit verpflichtet wird.
Werden die Stimmen eines Mitgliedees nicht einheitlich abgegeben, sind sie als ungültig zu werten.

(12) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. das Ergebnis von Wahlen (WVG § 48).

(13) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen 14 Tagen nach Absendung widersprochen wird.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher sowie einem Beisitzer je Mitglied. Jeder Beisitzer hat einen persönlichen Vertreter. Dabei soll gewährleistet sein, dass der Beisitzer oder sein Vertreter Bediensteter des Mitgliedees ist.
- (2) Der Vorstandsvorsteher muss
- seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet haben,
 - Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sein,
 - am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt sein,
 - die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten,
 - und darf nicht von der Wählbarkeit und vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Ein Beisitzer ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
- (5) Die persönlichen Vertreter sind zu den Beratungen des Vorstandes hinzuzuziehen, wenn der Wirtschaftsplan und/oder die Rechnungslegung (§§ 23 und 25) für die Abwasserentsorgung des Mitgliedees behandelt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher sowie auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedees die Beisitzer und deren persönliche Vertreter.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen Beisitzer zum stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Amtszeit vom 01. Januar des auf eine Kommunalwahl in Niedersachsen folgenden Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres gewählt, in dem die Wahlperiode der Kommunen endet.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist (WVG § 53).

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung,
 - die Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000 Euro,
 - die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann durch den Erlass einer Geschäftsordnung Aufgaben und Befugnisse sowohl auf den Verbandsvorsteher als auch auf den Geschäftsführer übertragen.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mindestens zweimal im Jahr schriftlich oder per Email mit einwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 9 Tage vor der Sitzung abgesandt worden ist. Zu dringlichen Sitzungen gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Sitzungen können als Präsenzsitzung oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mit. Der Geschäftsführer ist zu benachrichtigen.

- (5) Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsteher.

§ 16

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung des selben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen gilt für das Verfahren § 10 sinngemäß.
- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen nach Ausschreibungen sowie in dringlichen Fällen können die erforderlichen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist widerspricht und die haushaltsrechtlichen Vergabegrundsätze (insbes. § 55 LHO) beachtet worden sind.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen (WVG § 56). Im Übrigen gilt § 10 Abs. 8 und 9.

§ 17

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (2) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 18

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus der in § 14 Abs. 2 genannten Geschäftsordnung.

§ 19

Personal

- (1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz.

Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für Beamte, Dienstkräfte und Arbeitnehmer.

Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals.

- (3) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand. Er kann die Entscheidung für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten, Dienstkräften und Arbeitnehmern entscheidet der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen des Personals auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Verbandsvorsteher oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben werden (WVG § 55).

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder, Delegierten und Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, in der das Sitzungsgeld und die Fahrkostenpauschale bereits enthalten sind. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (4) Die Delegierten erhalten für die Teilnahme der Verbandsversammlung als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (5) Die Schaubeauftragten erhalten für die Teilnahme der Verbandsschau als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).

§ 22 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den in dieser Satzung bestimmten Einschränkungen sinngemäß Anwendung.
- (2) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in den Geschäftsbereich Wasserversorgung und in Geschäftsbereiche der Abwasserentsorgung, bezogen auf die Kalkulationsbereiche der Mitglieder.
- (4) Die Geltungsbereiche der Geschäftsbereiche der Abwasserentsorgung können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder zusammengefasst oder verändert werden, auf deren Gebiet die Geschäftsbereiche Anwendung finden.
- (5) Eine Änderung der Höhe des Abwassergrundpreises in den Geschäftsbereichen kann nicht gegen die Stimmen des betroffenen Mitgliedes festgesetzt werden.
- (6) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (WVG § 65).

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die in dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch die Verbandsversammlung festsetzen (WVG § 65).

§ 25 Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorstandsvorsteher gibt die Rechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

- (2) Für den Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der LHO sinngemäß.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Berichtes der Prüfstelle stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (WVG §§ 47, 49).

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge werden in Form von Geldleistungen (Geldbeiträgen) erhoben.
- (3) Der Verband deckt seine Aufwendungen durch Beiträge der Mitglieder nur soweit, als diese nicht durch die erzielten Entgelte und Baukostenzuschüsse der Kunden und sonstige Einnahmen gedeckt sind.
- (4) Die Versorgung der Kunden mit Trink- und Brauchwasser und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Abwasserentsorgung und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Verbandes.

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Soweit die anrechenbaren Kosten durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden sie sachgerecht den Geschäftsbereichen zugeordnet.
- (2) Ist eine sachgerechte Zuordnung von Kosten zu den Geschäftsbereichen nicht möglich, erfolgt die Aufteilung nach folgenden Schlüsseln:
 - a) Die Personal - und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung werden auf die Sparten Trinkwasser und Abwasser nach der Anzahl der jeweils in den Sparten geführten, im Verwaltungsgebäude tätigen Mitarbeiter umgelegt.
 - b) Die Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung sowie die Kosten des Kläranlagenpersonals werden auf die Geschäftsbereiche im Abwasser auf der Basis der Kunden gemäß § 8 Abs. 3 nach dem Einzelfall gerecht werdenden Schlüsseln umgelegt. Vorab werden die Kosten um aktivierte Eigenleistungen (Planung und Bauleitung) gemindert. Diese werden den Investitionen zugeordnet.
- (3) Die Kosten für Erweiterungen, Erneuerungen und Unterhaltungsaufwand der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gem. § 3 Abs. 3 sind von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung zu erstatten.
- (4) Der Verband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt - soweit die Kosten nicht durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind - Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Zustellung fällig.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren (WVG § 31).

§ 31 Vorausleistungen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen in Höhe der vorliegenden Abschlagsrechnungen für Leistungen gem. § 3 Abs. 3.

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes für das gesamte Verbandsgebiet erfolgen in der Allerzeitung, der Gifhorer Rundschau, dem Isenahagener Kreisblatt und den Peiner Nachrichten.
- (2) Bekanntmachungen für Teile des Verbandsgebietes erfolgen in den Zeitungen nach Abs. 1, die im betreffenden Zuständigkeitsbereich des Mitgliedes ihr Verbreitungsgebiet haben.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (WVG §§ 72, 73).

§ 34 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf außer in den im Wasserverbandsgesetz genannten Fällen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur erstmaligen Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro übersteigen.

- b) zur Umschuldung oder Prolongation von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro übersteigen.

§ 35 Verschwiegenheit

- (1) Die Delegierten der Verbandsversammlung, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 30.11.2017 außer Kraft.

Gifhorn, den 10.02.2021

WASSERVERBAND GIFHORN

Der Verbandsvorsteher

(L. S.)

Heinrich Wrede

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Gifhorn wird genehmigt.

Gifhorn, den 04.03.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Goethestraße 3 und 5 • 29410 Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss vom 03.03.2021

Verfahren: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Jahrstedt

Verfahrensnummer: 36GRB006

Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel

A. Verfügender Teil

I. Flurbereinigungsbeschluss

Gemäß §§ 86 Abs.1 Nr. 1, 3 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hiermit das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Jahrstedt angeordnet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), das Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 2).

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Jahrstedt (Fluren 2 (tlw.), 3, 4 (tlw.), 5, 6, 7 (tlw.)), 9 (tlw.), Böckwitz (Fluren 1 (tlw.), 2 (tlw.), 3 (tlw.), 4 und 5 (tlw.)), Jahrstedt-Kunrau (Flur 1 tlw.), Böckwitz-Nettgau (Flur 1) und Jahrstedt-Steimke (Flur 3 tlw.) im Altmarkkreis Salzwedel mit einer Fläche von rund 1.560 ha.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden alle Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen „**Teilnehmergeinschaft Jahrstedt**“ und hat ihren Sitz in Jahrstedt, Altmarkkreis Salzwedel.

IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

V. Einschränkungen (Veränderungssperre)

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen die unter b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

VI. Eintragungen im Grundbuch

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VII. Betreten von Grundstücken

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gemäß § 35 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG zu dulden.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit Begründung, Flurbereinigungsverzeichnis – Verfahrensflurstücke sowie Gebietskarte liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden), und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Sachgebiet 14, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, während der Dienststunden nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Salzwedel → Jahrstedt einzusehen.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Salzwedel, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

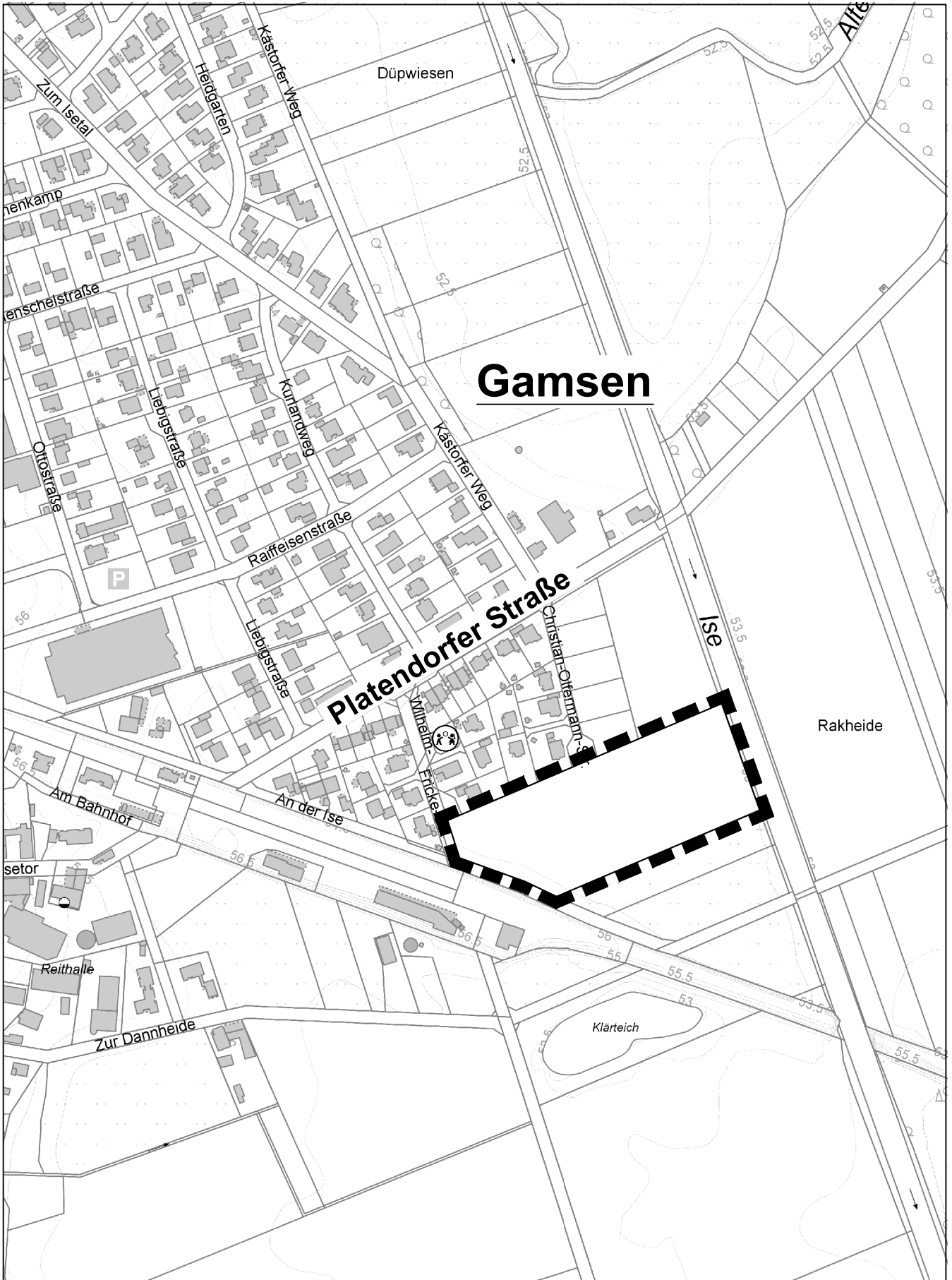
Im Auftrag

Krietsch

(Dienstsiegel)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.



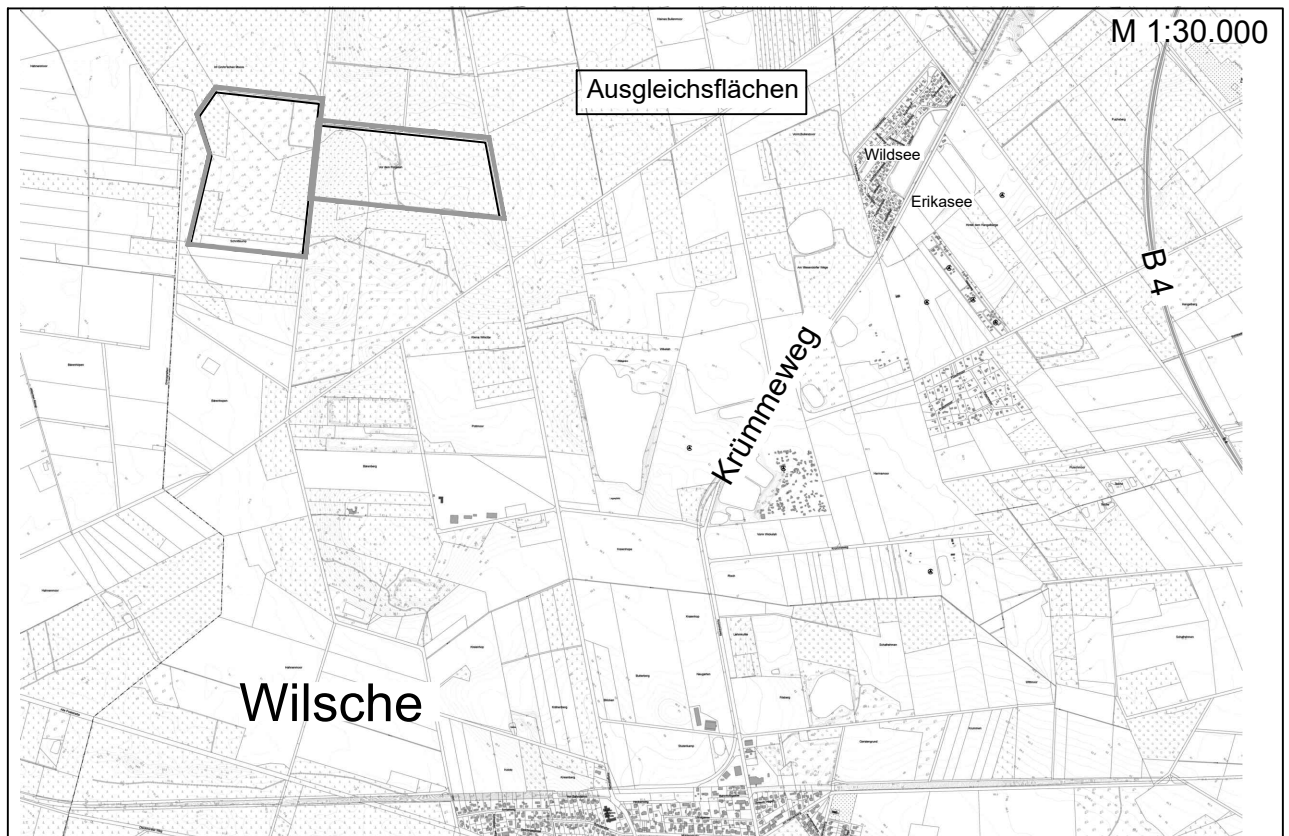
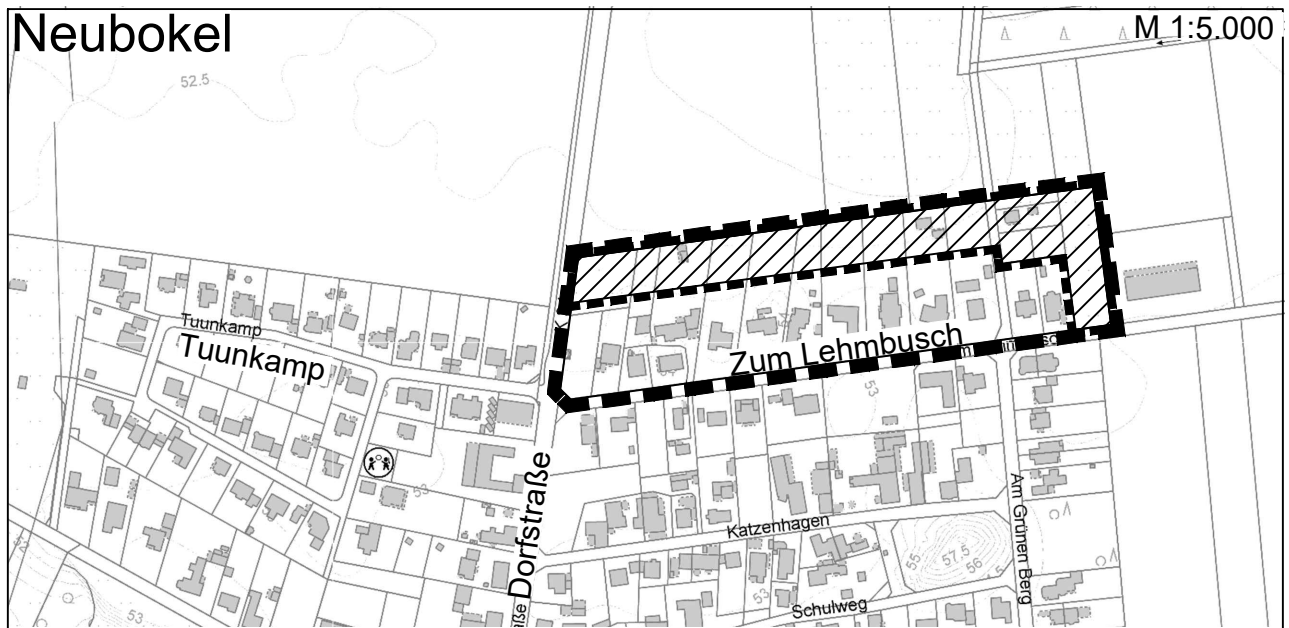
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Grenze des Änderungsbereiches der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes (Platendorfer Straße Süd) - Teilplan 3 und zugleich Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 "Platendorfer Straße Süd", mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortschaft Gamsen



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Geltungsbereich der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zum Lehmbusch) - Teilplan 4



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Zum Lehmbusch", Ortschaft Neubokel

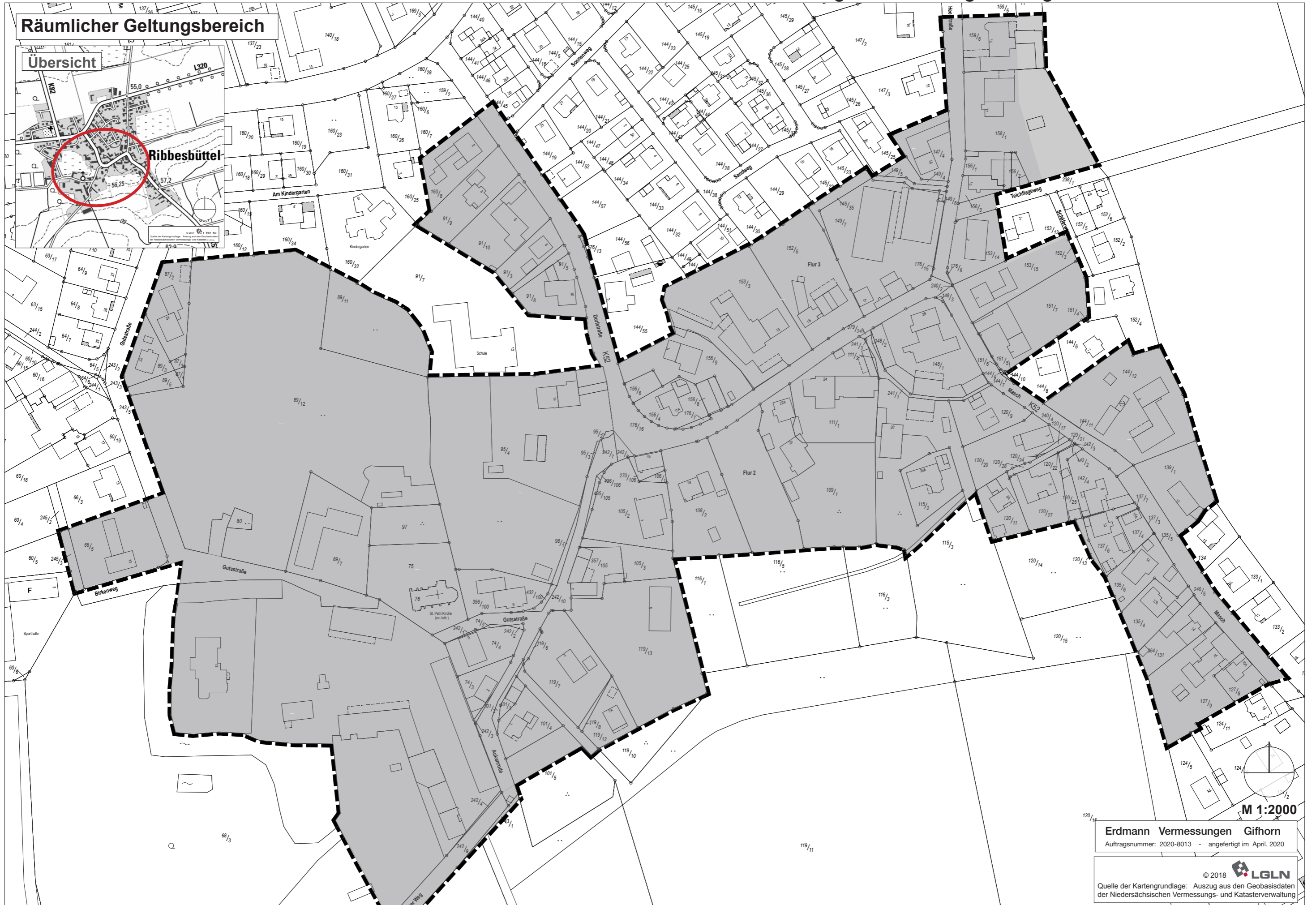


Ausgleichsflächen



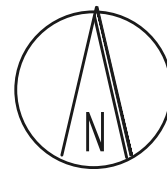
Stadt Gifhorn

Fachbereich Stadtplanung



M 1:2000
Erdmann Vermessungen Gifhorn
 Auftragsnummer: 2020-8013 - angefertigt im April 2020

© 2018 **LGLN**
 Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Flächennutzungsplan
41. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung

